

# Oberschule Uelsen

www.oberschule-uelsen.de

Hardinger Weg 6  
49843 Uelsen

Tel. +49 5942 9203-80  
Fax. +49 5942 9203-79

sekretariat@obs-uelsen.de

## Empfangsbestätigung

für \_\_\_\_\_

(Name des Schülers/der Schülerin)

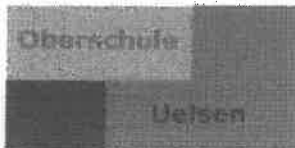
Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich folgende Unterlagen der Oberschule Uelsen zur Kenntnis genommen habe:

- Schulordnung der Oberschule Uelsen
- Ergänzungen zur Schulwegsicherung
- „Verbot von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen“
- Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule
- Belehrung Infektionsschutzgesetz
- Verfahren bei Entschuldigungen / Krankmeldungen
- Verlassen des Schulgeländes
- Multimedia-Nutzung (siehe Schulordnung)
  - Wir schalten unsere Multimedia-Geräte (Handys, MP3-Player usw.) beim Betreten des Schulgeländes aus.
  - Ton- und Bildaufnahmen sind grundsätzlich verboten und nur nach der Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt.
  - Handys bzw. Smartphones dürfen wir lediglich in der dafür ausgewiesenen Zone zwischen dem Gebäude I und dem Gebäude II (= Ruhezone) benutzen und zwar jeweils nur während der großen Pausen nach der 2. und 4. Stunde.

Uelsen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten





# Oberschule Uelsen

www.oberschule-uelsen.de

Hardinger Weg 6  
49843 Uelsen

Tel. +49 5942 9203-80  
Fax. +49 5942 9203-79

sekretariat@obs-uelsen.de

## Schulordnung der Oberschule Uelsen

Stand: 01.09.2022

*Unsere Oberschule soll ein Ort des gemeinsamen Lernens und der Begegnung sein, an dem sich alle an Schule Beteiligte wohlfühlen sollen. Diese Schulordnung soll uns allen dabei helfen. Wir wollen friedlich miteinander leben und lernen. Wir gehen freundlich und rücksichtsvoll miteinander um, respektieren uns und helfen uns gegenseitig. Wir verhalten uns so, dass kein anderer verletzt, behindert oder beleidigt wird. Deshalb dürfen wir keine Messer, Waffen, Feuerzeuge, Streichhölzer, Feuerwerkskörper oder andere gefährliche Gegenstände mit in die Schule nehmen (Waffenerlass). Wenn wir einen Schaden anrichten, müssen wir uns dafür verantworten.*

### 1. Klassenräume

Jede Klasse richtet zusammen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer einen Klassenraum ein, in dem wir uns wohlfühlen und gern zusammen lernen. Für Sauberkeit und Ordnung sind wir alle gleichermaßen verantwortlich.

*Wir achten auch besonders darauf, dass der Müll getrennt entsorgt wird!*

### 2. Schulgebäude und Schulgelände

Grünanlagen, Schulhof, Forum und Pausenhalle halten wir sauber. Müll und Papier entsorgen wir in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände in den dafür vorgesehenen Müllbehältern.

*→ In den Schulgebäuden wird nicht mit Bällen gespielt.*

### 3. Smartphones

Smartphones dürfen wir nur in der "Handyzone" benutzen, nicht aber für Bild- oder Tonaufnahmen. Die Handyzone betreten wir nur vom Schulhof aus. Die Nutzung von Handys ist während der Unterrichtszeit nur auf ausdrückliche Anweisung der Lehrkraft erlaubt.

*→ Ton- und Bildaufnahmen sind ohne Erlaubnis der Schulleitung in der Schule verboten!*

### 4. Unterrichtsfreie Zeiten und Pausen

#### a) Unterrichtsbeginn und Unterrichtsschluss



# Oberschule Uelsen

www.oberschule-uelsen.de

Hardinger Weg 6  
49843 Uelsen

Tel. +49 5942 9203-80  
Fax. +49 5942 9203-79

sekretariat@obs-uelsen.de

Vor dem Unterrichtsbeginn halten wir uns je nach Witterung entweder auf dem Schulhof, im Forum (Gebäude I) oder in der Pausenhalle (Gebäude II) auf. Nach dem Pausenende (erster Pausengong) gehen wir in die Klassenräume. Die Tür wird geschlossen. Wenn wir in einem Fachraum Unterricht haben, warten wir vor diesem auf die Fachlehrerin/den Fachlehrer. Zur Unfallverhütung vermeiden wir Gedränge und Rennen. Wenn wir das Fach Sport haben, gilt folgende Regelung:

## Die Sportlehrkräfte begleiten uns in die Sporthalle.

Bei Unterrichtsschluss verlässt die Lehrkraft als Letzte den Klassen- bzw. Fachraum.

### b) Pausen

**Wir verlassen während der großen Pausen nach der 2. bzw. 4. Stunde zügig die oberen Stockwerke - auch über der Mensa - und das Treppenhaus.**

Während der großen Pausen entscheiden wir selbst, ob wir uns im Forum, in der Pausenhalle oder auf dem Schulhof aufhalten möchten. Wir halten uns ohne Erlaubnis nicht im Klassenraum auf. Die Schulgebäude verlassen wir nur zum Schulhof hin.

Kleine Pausen dienen ausschließlich zum Raumwechsel und ggf. zum Besuch der Toilette. **Wir dürfen das Schulgelände während der Pausen nicht verlassen.** Es kann nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern ausnahmsweise gestattet werden.

**Während der Pausen ist uns folgendes nicht erlaubt:**

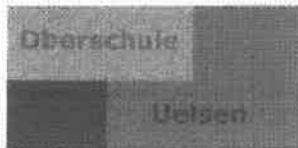
- *wilde Ballspiele*
- *wildes Rennen ohne Rücksichtnahme auf Mitschüler/innen*
- *das Werfen mit Schneebällen und anderen harten Gegenständen*
- *das Betreten und Beschädigen der Beete*
- *das Verschmutzen des Schulhofes (z.B. mit Papier und sonstigen Müll)*
- *in den Toilettenräumen halten wir uns nur auf, wenn es nötig ist*

→ Das Soccerfeld wird - nur - in den großen Pausen von der Klasse benutzt, die laut Spielplan gerade an der Reihe ist.

→ Eine Regenpause (Aufenthalt dann in der Pausenhalle bzw. im Forum) wird über die Sprechanlage angesagt.

### c) Wechsel der Unterrichtsräume

Beim Wechsel der Unterrichtsräume innerhalb des gleichen Stockwerks legen die Schüler ihre Taschen vor den Klassenräumen ab. Beim Wechsel aus den Fachräumen und den Sporthallen legen die Schüler ihre Taschen im Forum bzw. in der Pausenhalle ab.



# Oberschule Uelsen

www.oberschule-uelsen.de

Hardinger Weg 6  
49843 Uelsen

Tel. +49 5942 9203-80  
Fax. +49 5942 9203-79

sekretariat@obs-uelsen.de

---

## **d) Aufsicht**

Die Einhaltung dieser Schulordnung wird durch die Lehrkräfte kontrolliert. Wir haben uns an ihre Anweisungen bzw. die der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schule (Sekretärinnen, Hausmeister, Sozialarbeiter, FSJler) zu halten.

## **5. Ganztagsunterricht**

Wenn wir am teilgebundenen Ganztagsunterricht teilnehmen gilt: Wir halten uns nach der Essenseinnahme bis zum Beginn des Unterrichts um 13.30 Uhr nur auf dem Schulhof bzw. in der Pausenhalle (Gebäude II) auf.

Wenn wir am offenen Ganztagsunterricht teilnehmen gilt: Wir halten uns nach der Essenseinnahme bis zum Beginn der Nachmittagsangebote um 14.00 Uhr nur auf dem Schulhof bzw. in der Pausenhalle (Gebäude II) auf.

## **6. Garderobenablage**

Jede Klasse hat ihre eigene Garderobenablage, an der die Jacken aufgehängt werden. Vor den Fachräumen sind weitere Ablagen angebracht. Wir lassen keine wertvollen Dinge in den Jacken. Aus hygienischen Gründen nehmen wir keine Jacken mit in die Klassen- und Fachräume.

## **7. Rauchen**

**→ Das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist nicht erlaubt!**

## **8. Verhalten in der Mensa**

In der Mensa verhalten wir uns während der Essenseinnahme ruhig und laufen nicht wild herum. Nach dem Essen entsorgen wir die Speisereste und das benutzte Geschirr räumen wir ab.

## **9. Umgang mit Schulinventar**

Tische, Stühle und Lehrmittel, insbesondere auch die Ipads, behandeln wir sorgsam und beschädigen sie nicht. Das gilt auch für die entliehenen Schulbücher.

## **10. Fahrradstände**



# Oberschule Uelsen

www.oberschule-uelсен.de

Hardinger Weg 6  
49843 Uelsen

Tel. +49 5942 9203-80  
Fax. +49 5942 9203-79

sekretariat@obs-uelсен.de

---

Die Fahrradstände gehören nicht zum Aufenthaltsbereich vor dem Unterricht oder während der Pausen. Wir dürfen unsere Räder, Mofas oder Mopeds nur auf den dafür vorgesehenen Standplätzen abstellen.

## **11. Busankunft bzw. -abfahrt**

Nach Ankunft der Busse vor Unterrichtsbeginn gehen wir sofort auf den Schulhof bzw. bei Regen ins Schulgebäude. Bei Unterrichtsschluss begibt sich die aufsichtsführende Lehrkraft kurz vor dem Schlussgong zum Gebäudeausgang.

→ **Wegen der besonderen Gefahren auf dem Busparkplatz müssen wir die Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrkraft unbedingt befolgen.**

## **Schlussbemerkungen:**

→ **Wenn wir gegen die Schulordnung der Oberschule Uelsen verstoßen, müssen wir mit Erziehungsmaßnahmen rechnen.**

Die Schulordnung tritt mit dem Beschluss der Gesamtkonferenz vom ??? in Kraft. Sie wird regelmäßig überarbeitet und den erforderlichen Bedingungen angepasst.

Die Schulordnung wird ergänzt durch „Hinweise zur Schulwegsicherheit“.

Kai Schmidt

---

(Schulleiter)

## Anhang I:

### Hinweise zur Schulwegsicherheit

Im Interesse der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler auf ihrem Schulweg gelten folgende Hinweise, die die Schulordnung ergänzen:

#### 1. Regelungen für Schüler/innen, die mit dem Bus zur Schule kommen

**Ankunft:** Die Schülerinnen und Schüler verlassen den Busbahnhof unverzüglich nach Ankunft ihres Busses und überqueren den Eschweg nur auf dem Übergang bei der Oberschule.

**Abfahrt:** Die Schülerinnen und Schüler benutzen ausschließlich den Ausgang zum Busbahnhof. Den Anweisungen der dort Aufsicht führenden Lehrkräfte ist unbedingt Folge zu leisten.

**Verhalten an den Bushaltestellen:** Um Unfällen bei der Schülerbeförderung mit Bussen zu vermeiden, ist ein diszipliniertes und rücksichtsvolles Verhalten an den Haltestellen unbedingt erforderlich.

Zur eigenen Sicherheit sind unbedingt folgende Regeln zu beachten:

- Wartende Schülerinnen und Schüler halten sich auf keinem Fall auf der Straßenseite vor der Sicherheitsbarriere auf.
- In der Warteschlange wird sich jeweils hinten angestellt und nicht gedrängelt.
- Fußgänger und Fahrradfahrer/innen benutzen nur die Fuß- und Radwege und nicht den Straßenbereich an den Haltestellen.
- Alle Schülerinnen und Schüler haben den Übergang an der Schranke zu benutzen.

#### 2. Regelungen für Schülerinnen und Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen

Das Abstellen der Fahrräder geschieht je nach Anfahrweg entweder am Fahrradstand des Gymnasiums oder am Fahrradstand hinter der Sporthalle. Entscheidend ist dabei, von welcher Seite des Eschweges die Schule angefahren wird.

- Schülerinnen und Schüler, die über den Hardinger Weg die Schule anfahren, stellen ihre Fahrräder hinter der Sporthalle ab.
- Schülerinnen und Schüler, die von der anderen Seite des Ortes aus die Schule anfahren, stellen ihre Fahrräder am Fahrradstand beim Gymnasium ab. Dabei benutzen sie zur An- und Abfahrt den Radweg an der Höcklenkamper Straße.

#### 3. Regelungen für Schüler/innen, die mit dem Mofa, Motorroller oder Motorrad zur Schule kommen

Die Schülerinnen und Schüler stellen ihre Fahrzeuge auf dem Parkplatz der Oberschule ab. Dabei achten sie darauf, die Fahrzeuge möglichst platzsparend abzustellen!

#### **4. Regelungen für Schüler/innen, die zu Fuß zur Schule kommen**

Die Schulstraße und der Eschweg sollen wegen des Busverkehrs nicht von den Schüler/innen benutzt werden.

Die Schülerinnen und Schüler aus dem Ortszentrum benutzen beim Hinweg zur Schule die Höcklenkamper Straße, überqueren dann den Schulhof der Grundschule und kommen über den Eschweg (Übergang an der Schranke) zum Gebäude der Oberschule. Beim Heimweg verfahren sie umgekehrt.

#### **5. Für Eltern, die ihre Kinder mit dem PKW bringen bzw. abholen**

Die Schülerinnen und Schüler sollen ausschließlich auf dem Parkplatz vor der Oberschule / Mensa aus- und einsteigen. Dabei sollten die Fahrer/innen soweit vorfahren, dass auf dem Eschweg kein Rückstau entsteht und dadurch anführende Busse behindert werden.

Die hier dargelegten Regelungen zur Schulwegsicherung sind eine Ergänzung der Schulordnung. Die Kenntnisnahme wird einmalig in Verbindung mit der Aushändigung der Schulordnung bestätigt.

Wir bitten im Sinne der Sicherheit dringend um die Beachtung der dargelegten Hinweise.



## **Anhang II:**

### **Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen**

*RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 (Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543; SVBl. 9/204 S. 458) - VORIS 22410 -*

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühergeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

### Anhang III:

#### **Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule**

RdErl. d. MK v. 7.12.2012 - 34-82 114/5 (SVBl. 1/2013 S.30) - VORIS 21069 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 3.6.2005 (SVBl. S.351) - 23-82 114/5 - VORIS 21069 -

1. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.
2. Die Schule entwickelt unter Einbeziehung der Schülerschaft und der Erziehungsberechtigten ein Präventionskonzept mit dem Ziel, die heutige und zukünftige Generation vor den gesundheitlichen, gesellschaftlichen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Folgen des Tabak- und Alkoholkonsums sowie des Passivrauchens zu schützen. Der Schulleiterrat muss dem Konzept zustimmen.
3. Das Präventionskonzept ist jährlich neu zu beschließen. In Schulen mit einem Schulprogramm ist das Präventionskonzept in die Schulprogrammentwicklung aufzunehmen.
4. Im Einzelfall sind von dem Verbot alkoholischer Getränke nach Ziffer 1 Ausnahmen zulässig: Eine Befreiung von Schülerinnen und Schülern ist nur zulässig bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Unter Anlegung eines strengen Maßstabs können von dem Verbot befreit werden
  - die Schulleiterin oder der Schulleiter bei besonderen Gelegenheiten (z.B. Schulentlassungsfeiern, Jubiläen usw.) sowie
  - die Aufsicht führende Lehrkraft bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule. Wenn an der Schulveranstaltung minderjährige Schülerinnen und Schüler teilnehmen, ist die Zustimmung der jeweiligen Klassenelternschaften erforderlich.
5. Von dem Verbot nach Ziff. 1 sind solche Räume und Grundstücksflächen ausgenommen, die ausschließlich Dritten überlassen sind.
6. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2013 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

Oberschule Uelsen  
Hardinger Weg 6  
49843 Uelsen  
Tel. 05942/9203-80  
Fax 05942/9203-79  
Email: sekretariat@obs-uelsen.de

Stempel der Einrichtung

## **GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN**

### **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz**

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

#### **1. Gesetzliche Besuchsverbote**

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

#### **2. Mitteilungspflicht**

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.



### 3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de).

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

**Tabellen: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten**

<ul style="list-style-type: none"><li>• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)</li><li>• ansteckungsfähige Lungentuberkulose</li><li>• bakterieller Ruhr (Shigellose)</li><li>• Cholera</li><li>• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird</li><li>• Diphtherie</li><li>• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)</li><li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li><li>• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)</li><li>• Keuchhusten (Pertussis)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li><li>• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)</li><li>• Krätze (Skabies)</li><li>• Masern</li><li>• Meningokokken-Infektionen</li><li>• Mumps</li><li>• Pest</li><li>• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i></li><li>• Typhus oder Paratyphus</li><li>• Windpocken (Varizellen)</li><li>• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)</li></ul>
--	--

**Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger**

<ul style="list-style-type: none"><li>• Cholera-Bakterien</li><li>• Diphtherie-Bakterien</li><li>• EHEC-Bakterien</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien</li><li>• Shigellenruhr-Bakterien</li></ul>
---	---

**Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none"><li>• ansteckungsfähige Lungentuberkulose</li><li>• bakterielle Ruhr (Shigellose)</li><li>• Cholera</li><li>• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird</li><li>• Diphtherie</li><li>• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li><li>• Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li><li>• Masern</li><li>• Meningokokken-Infektionen</li><li>• Mumps</li><li>• Pest</li><li>• Typhus oder Paratyphus</li><li>• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)</li></ul>
--	--

## **Sekretariat / Entschuldigungen / Krankmeldungen**

Das Sekretariat ist vormittags ab 07:45 Uhr telefonisch erreichbar.

Es ist notwendig, eine Erkrankung Ihres Kindes telefonisch im Sekretariat (05942-9203-80) am Morgen des Fehltages zu melden. Ohne eine derartige Meldung müssen wir davon ausgehen, dass Sie denken, Ihr Kind sei in der Schule und wir vermuten, es ist dort aus irgendeinem Grund nicht angekommen. Zur Erleichterung der Meldung an die Schule ist bis ca. 07:45 Uhr der Anrufbeantworter eingeschaltet, so dass Ihre Meldung aufgenommen werden kann. Sollte Ihr Kind an einem oder mehreren Folgetag(en) weiterhin erkrankt sein, so bitten wir täglich um eine entsprechende telefonische Nachricht. Emails werden nicht akzeptiert, da die Authentizität des Schreibers/der Schreiberin der Emailnachricht seitens der Schule nicht nachvollziehbar ist.

Bei der telefonischen Krankmeldung bitten wir um Mitteilung, ob für Ihr Kind für den betreffenden Tag ein Mittagessen in der Mensa gebucht ist. Die Krankmeldung soll somit auch die Abmeldung vom Mittagessen beinhalten. Erfolgt der Hinweis bis um 09:00 Uhr nicht, so übernehmen die Eltern die Kosten für das Mittagessen.

Die telefonische Mitteilung über das Fernbleiben Ihres Kindes ersetzt keine schriftliche Entschuldigung. Die schriftliche Entschuldigung ist spätestens am dritten Tag der Erkrankung / nach Rückkehr Ihres Kindes in die Schule der Klassenlehrkraft auszuhändigen. Sie muss die Erkrankungstage (den Erkrankungszeitraum) sowie ihre Unterschrift beinhalten. Ohne eine schriftliche Entschuldigung muss auf dem Zeugnis ein unentschuldigtes Fehlen vermerkt werden.

Wir empfehlen Ihnen zur Vereinfachung die Nutzung eines Vordrucks für Ihr Entschuldigungsschreiben. Diesen können Sie von der Homepage der Oberschule Uelsen ([www.oberschule-uelsen.eu](http://www.oberschule-uelsen.eu)) herunterladen.

## **Verlassen des Schulgeländes**

Sollte Ihr Kind einen Arztbesuch oder eine andere private und wichtige Besorgung während der Unterrichtszeit erledigen müssen, so ist dies stets Ihrerseits schriftlich der Schule mitzuteilen. Auf mündlicher Anfrage des Kindes erteilen wir keine Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes. Zuwiderhandlungen werden als unentschuldigtes Fehlen bzw. als unerlaubtes Entfernen vom Schulgelände gewertet. Ich weise Sie darauf hin, dass bei jedem unerlaubtem und unentschuldigtem Verlassen des Schulgeländes der Versicherungsschutz durch die Schule erlischt. Lediglich bei einem Gang ins Dorf, der auf einen Auftrag durch eine Lehrkraft beruht, wird der Versicherungsschutz weiterhin gewährt.

Die Möglichkeit zum Verlassen des Schulgeländes während der Mittagspause besteht grundsätzlich nur für den Einzelfall, nicht generell. Die Schule bietet pädagogische Angebote mit Betreuung und Aufsicht, die Teilnahme am Mittagessen des Schulträgers und ebenso die Möglichkeit zur Einnahme des mitgebrachten Mittagessens in der Mensa. Die Mittagspause ist Teil des Schultages und dient der Förderung der Klassengemeinschaft.

Aus diesen Erwägungen heraus wurde seitens des Schulvorstands folgende Regelung getroffen:

Zur regelmäßigen Einnahme des Mittagessens im Elternhaus wird nur einem Antrag entsprochen, wenn ein Schüler in unmittelbarer Nähe der Schule wohnt.

In allen anderen Fällen werden die Eltern gebeten, **für jeden Einzelfall** einen schriftlichen Antrag der Klassenlehrkraft vorzulegen. Die Kollegin / Der Kollege bescheinigt die Erlaubnis auf dem Antragsschreiben für das eine Mal und trägt diese Erlaubnis ins Klassenbuch ein. Genehmigungen auf unbestimmte Zeit werden nicht ausgesprochen.

## **Antrag auf Unterrichtsbefreiung**

Zu den Pflichten der Erziehungsberechtigten zählt, dass sie dafür sorgen, dass ihr Kind täglich die Schule besucht. Dennoch wissen wir, dass es neben einer Erkrankung des Kindes auch familiäre Ereignisse geben kann, bei denen ein Schulbesuch des Kindes eine ganz besondere Härte für das Kind und die Familie darstellen würde. In solchen Fällen können Eltern einen Antrag auf Befreiung vom Unterricht stellen. Dieser ist jeweils schriftlich vorzulegen. Ein Antrag auf Unterrichtsbefreiung von bis zu einem Tag kann vom Klassenlehrer bzw. von der Klassenlehrerin genehmigt werden. Eine Unterrichtsbefreiung von mehr als einem Tag und für Tage unmittelbar vor und nach den Ferien ist rechtzeitig, schriftlich und unter Angabe der besonderen Umstände bei der Schulleitung zu beantragen. Die Entscheidung der Schulleitung wird (ggf. nach Rücksprache) den Eltern schriftlich mitgeteilt. Auch in diesen Fällen ist eine schriftliche Entschuldigung am Tag der Wiederaufnahme des Unterrichts (s.o.) erforderlich.